№ 33.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 18. August 1860.

Bekanntmachungen.

Repartition des baaren Gehalts und des Holz-Deputats für die nach dem Reglement vom 18. Mai 1801 angestellten Lehrer. — Befreiung der Besitzer von wüsten Hufen und unbebauter Rustikal-Grundstücke von Beiträgen zu dem Baargehalt und dem Holz-Deputat.

Nach dem Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 haben bekanntlich zu dem Baargehalt und und Holz-Deputat die Dominien ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel beizutragen. Gehören mehrere Dominien zu einer Schule, so wird dieses eine Drittel nach dem Katastrirten Ertrage unter dieselben vertheilt, und nach demselben Maßstab werden, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, die auf dieselben kommenden zwei Drittel auf die betreffenden Gemeinden vertheilt. Der hiernach auf jede Gemeinde fallende Betrag wird dagegen von allen Stellenbesitzern in der Gemeinde zu gleichen Theilen aufgebracht.

Die bisher stets zweifelhafte Frage über die Beitragspflichtigkeit der Besitzer von wüsten Hufen und unbebauten Rustikal-Parzellen (Forensen ꝛc.) zu diesem Baargehalt und Holz-Deputat ist gegenwärtig durch das nachfolgende Ministerial-Rescript vom 10. Juli c. dahin entschieden, daß diese Emolumente ausschließlich von den Besitzern **bebauter** Grundstücke aufgebracht werden müssen, so daß die wüsten Hufen und unbebauten Rustikal-Parzellen dabei ganz außer Berechnung bleiben.

Zu dem nach der **Katastrirten Aussaat** zu repartirenden Deputat-Getreide und dem Aequivalent für das etwa fehlende Hütungsrecht dagegen müssen auch die Besitzer wüster Hufen und unbebauter Rustikal-Parzellen nach wie vor herangezogen werden.

Wo also bisher andere Grundsätze bei Anfertigung der Repartitionen beobachtet worden sind, erwarte ich die etwanigen Anträge auf deren Umarbeitung und bemerke, daß zu den, den Repartitionen zu Grunde zu legenden namentlichen Verzeichnissen der zu der betreffenden Schule gehörigen Stellenbesitzer von nun ab stets das auf Seite 201 dieser Nummer vorgeschriebene Schema anzuwenden ist. Bei verpachteten Stellen und Grundstücken sind stets nur die Namen der Eigenthümer aufzuführen, da nur diese für die repartirten Beiträge von den Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden können.

Breslau, den 15. August 1860.

Eurer Excellenz erwidere ich nach Einsicht der Akten des Geheimen Staats-Archivs, betreffend den Erlaß des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, auf den gefälligen Bericht vom 8. Mai dieses Jahres — O. P. 2552, — daß ausschließlich die Besitzer **bebauter** Grundstücke, jedoch ohne Rücksicht, ob sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, zur Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baaren Summen zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holz-Deputats für verpflichtet zu erachten sind.

Das Baargehalt und das Holz-Deputat entspricht dem früheren Schul- und Holzgelde. Letzteres beizubehalten, ist mit Rücksicht auf den § 32, Tit. 12, Th. II. A. L.-R. nicht beliebt, es aber auch für unthunlich erachtet worden, zu den in Rede stehenden Leistungen die Ackerbesitzer als solche heranzuziehen, da der Grund und Boden durch das Getreide-Deputat genügend belastet erschien. Es ist vielmehr die Aufbringung der baaren Summe den Stellenbesitzern, worunter die Besitzer von Wohngebäuden in der Gemeinde verstanden sind, gleichmäßig auferlegt worden.

Das Aequivalent für diese Leistungen ist darin gefunden worden, daß nunmehr die Kinder der Bewohner des Hauses, sowohl die eigenen des Wirths, als die der Miethsleute und Einlieger, ohne zur Zahlung von Schulgeld und Lieferung von Holz verpflichtet zu sein, den Unterricht genießen. Die Verpflichtung, zu den im § 19 a und c. genannten Leistungen beizutragen, folgt daher weder aus dem Besitz von Grundstücken in der bäuerlichen Feldmark, noch aus der persönlichen Mitgliedschaft der Schulgemeinde, sondern ist lediglich durch den Besitz bebauter Stellen im Schulbezirk bedingt.

Der Vertheilungs-Maßstab des § 19 c. des Reglements findet jedoch nur auf die baare Summe Anwendung, welche die Gemeinde zur Genügung der Verpflichtung ex § 19 a aufzubringen hat. Sind andere Emolumente dem Lehrer nicht in natura zn gewähren und wird dafür eine Geldentschädigung oder andere Leistung substituirt, so ist die Geldentschädigung resp. andere Leistung von denjenigen zu übernehmen, welchen nach dem Reglement die prinzipale Verpflichtung obliegt. Kann daher einem Lehrer das im § 12 e beschriebene Hutungsrecht von der Gemeinde nicht gewährt werden, so müssen die Besitzer der Gemeinde-Grundstücke dafür aufkommen, denn das Hutungsrecht lastet seiner Natur auf sämmtlichen, in der bäuerlichen Feldmark belegenen Grundstücken.

Euere Exellenz ersuche ich ergebenst, veranlassen zu wollen, daß nach diesen Grundsätzen die dortige Königliche Regierung bei Vertheilung der Schullasten künftig verfahre.

Berlin, den 10. Juli 1860.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

An

den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten

Herrn Freih. v. Schleinitz, Excellenz, zu Breslau. U. Nr. 11,248.

Namentliches Verzeichniß

der zu .... Schule zu .... Kreis Breslau eingeschulten Stellenbesitzer der Gemeinde ....

Ordnungs-№	Der Grundbesitzer: Vor- und Zunamen.	Stand.	Religion.	Nummer nach dem Hypotheken-Buche.	Nummer nach der Subrepartition.	Klassifikations-Thaler-Ertrag. Schles. Thlr.	Sgr.	Heller.	Katastral-Aussaat excl. Garten-Einfall. Breslauer M. Scheffl.	Metzen.	Bemerkungen.
	I. Das eigentliche Dominium.										
	II. Besitzer von bebauten Rustikalstellen.										
	a. Dem Dominium gehörige Stellen.										
1.	. . . .	Bauergut.									
2.	. . . .	Freigärtnerstelle.									
	b. Den Gemeindegliedern gehörige Stellen.										
3.	N. N.	Bauer.									
4.	N. N.	Halbbauer.									
5.	N. N.	Freigärtner.									
6.	N. N.	Häusler.									
	III. Besitzer von nicht mit Gebäuden besetzten Rustikalstellen.										
7.	a. Dom. 1. Wüste Hufen. 2. Die einzeln aufzuführenden sonstigen dem Dominium gehörigen Rustikal-Parzellen.										
	b. Sonstige Rustikal-Parzellenbes. am Orte.										
8.	N. N.	Bauer.									
9.	N. N.	Halbbauer.									
10.	N. N.	Freigärtner.									
11.	N. N.	Häusler.									
12.	N. N.	Einlieger.									
	c. Auswärtige Parzellenbesitzer (Forensen).										
13.	N. N.	Bauer ꝛc.									
		Summa ad II. und III.									
		add. Summa ad I.									
		Summa überhaupt									

N. N. den ten 18

Das Dominium. **Das Dorfgericht.**

Betrifft die Klassensteuer-Veranlagung der Steuerbeamten.

Nach einer amtlichen Mittheilung der Behörde für die indirekten Steuern beziehen die in dem hiesigen Kreise zur Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken stationirten Steueraufseher Jeder ohne Ausnahme ein Dienst-Einkommen von jährlich 300 Thalern, und sind demgemäß nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851, dem § 5b 7 der Instruktion vom 8. Mai 1851 und der Verfügung der Königlichen Regierung vom 31. Juli 1856, 3. V. 2581, verpflichtet, monatlich 12 Sgr. 6 Pf. Klassensteuer und den Zuschlag von 25 Prozent zu entrichten.

Die Dorfgerichte mache ich darauf mit der Weisung aufmerksam, bei Anfertigung der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1861 diese Beamten in keine andere als in die fünfte Stufe zu veranlagen.

Breslau, den 5. August 1860.

Die Ablösung der Rente bei Dismembrationen betreffend.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J. (G.-S. S. 383), sobald bei einer in Folge von Dismembrationen erforderlichen Vertheilung der Rente, Rentenbeträge weniger als **Einen Thaler** betragen, deren Ablösung durch Kapitalzahlung verlangt werden kann und verlangt werden wird. Breslau, den 8. August 1860.

Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd.

Ich bringe hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1859, S. 181, die kleine Jagd auf Hasen und Hühner 2c. jedes Jahr

am 24. August eröffnet und

am 10. Februar geschlossen wird.

Breslau, den 14. August 1860.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Gärtner Bretschneider in Tschechnitz bis zum 24. Januar 1861.
Carl Grundmann in Malsen 8. Februar 1861.
Koch Thiel in Pilsnitz 14. Februar 1861.
Wirthschaftsb. Menzel in Pleischwitz 7. Febr. 1861.
Vogt Wagner in Pleischwitz 7. Februar 1861.
Brauermstr. Herzig in Kl.-Masselwitz 14. Febr. 1861.
Carl Härtler in Pohlanowitz 28. Februar 1861.
v. Dahlen in Gr.-Tschansch 26. Juni 1861.
Otto Immerwahr zu Malkwitz 30. Juli 1861.
Jäger Brettschneider zu Jäschkowitz 31. Juli 1861.
Gärtner Stephan zu Tschechnitz 1. August 1861.
Joh. Ernst Steckel zu Lehmgruben 3. August 1861.
Ritterg.-B. Cöster zu Tschönbankwitz 4. August 1861.
Gärtner Schönthier in Gräbschen 4. August 1861.
Rittergutsb. Trautvetter zu Protsch 8. August 1861.
— v. Wallenberg-Pachaly zu Schmolz 9. August 1861.
Gideon v. Wallenberg-Pachaly zu Schmolz 9. Aug. 1861.
Carl v. Wallenberg-Pach. zu Schmolz 9. Aug. 1861.
Gastwirth Peter in Cosel 10. August 1861.
Wilhelm Peter in Cosel 10. August 1861.
Rittergutsbes. Baron v. Schwanenfeld zu Magnitz 13. August 1861.
Jäger Fenner zu Magnitz 13. August 1861.
— Carl zu Schlanz 13. August 1861.
Pol.-Verw. Lindner zu Gniechwitz 13. August 1861.
Chemiker Geffert zu Goldschmieden 14. Aug. 1861.
Wirthsch.-B. Hackelberg zu Schottwitz 14. Aug. 1861.

Breslau, den 15. August 1860.

Betreffend die Abhaltung von Tanzmusiken zum Erntefest.

Bei der in diesem Jahre verzögerten Ernte, will ich die Tage zur Abhaltung der Tanzmusik nicht bestimmen und überlasse dies den Orts-Polizei-Behörden mit dem Anheimgeben, auf die Wünsche der Gemeinden billige Rücksicht zu nehmen, erwarte aber, daß auf möglichste Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen gehalten werde, weil die Zeit wahrlich nicht dazu angethan ist, darauf viel Geld zu vergeuden. Daß in den Ortschaften mit mehreren Antheilen die Musik an einem Tage abzuhalten ist, bemerke ich aber ausdrücklich.

Breslau, den 15. August 1860.

(Verloren.) Der Freigärtner August Hoffmann aus Raake Kreis Oels, hat seinen vom hiesigen Landraths=Amte unterm ersten Januar d. J. für das Jahr 1860 ausgestellten Gewerbeschein zum Handel mit Holz, Heu und Stroh in Breslau, verloren und ein Duplikat erhalten. Der verlorene Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Breslau, den 13. August 1860.

(Diebstahl.) Am 6. d. M. fanden sich zwei fremde deutsche Männer in dem Wirthshause in Pataczyca, Kreis Kröben, ein, und fuhren auf ihren Wunsch mit dem Wirth Andrzejewski über Gostyn nach Lissa. Bald hinter Lissa warfen die beiden Männer den p. Andrzejewski vom Wagen und fuhren davon.

Das eine der Pferde war ein Rappenwallach, 2 Jahr alt, und das andere eine Dunkelfuchsstute mit Bläſſe, 2 Jahr alt.

Beide Männer waren mittlerer Statur, einer brünett ohne Bart, circa 30 Jahr alt, in grauem Sommerrock; der andere hatte einen röthlichen Bart, circa 27 Jahr alt und trug einen grünen Tuchrock.

Breslau, den 14. August 1860.

(Diebstahl.) Bei dem Tagearbeiter Rösner zu Lehmgruben sind am 18. Juni c. zwei geschlachtete Hammel als offenbar gestohlen in Beschlag genommen worden, und scheint der Diebstahl auf einem der Dörfer hinter Lehmgruben erfolgt zu sein. Der Bestohlene ist bis jetzt unbekannt geblieben; es werden demnach die mit Lehmgruben benachbarten Ortschaften aufgefordert, Falls Auskunft über den Bestohlenen gegeben werden kann, die nöthige Anzeige alsbald hierher zu machen.

Breslau, den 14. August 1860.

(Gefunden.) Am 5. d. M. haben zwei hiesige Tagearbeiter in dem Weidengebüsch vor der Trebnitzer Thor=Barriere einen halben Handwagen gefunden, auf welchem sich zwei Säcke mit Kartoffeln befanden. Der Fund wird im Gehöfte des hiesigen Polizei=Präsidial=Gebäudes aufbewahrt; der rechtmäßige Eigenthümer kann sich dort melden.

Breslau, den 16. August 1860.

Die Mühlwagetabellen und Mühlen=Ordnungen, deren Anschaffung im Landraths=Amt nachgesucht worden, werden den Dorfgerichten mit dieser Nummer des Kreisblattes zur sofortigen Aushändigung an die betreffenden Mühlenbesitzer zugesendet.

Letztere haben sich die qu. Tabellen auf Pappe oder Holz aufziehn zu lassen und in den Mühlen dergestalt aufzuhängen, daß sie Jedermann in die Augen fallen.

Breslau, den 16. August 1860.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Raths-Bureau-Assistent Karl August Kleinert in Breslau, für die Ortschaften: Alt-Scheitnig, Cawallen und Friedewalde, Domslau, Klettendorf, Kleinburg, Krietern, Morgenau und Lehmgruben.

Breslau, den 15. August 1860.

(Berichtigung eines Druckfehlers.) Im Kreisblatt Nr. 32, Seite 186, muß es bei den Vereidungen, Zeile 7 von unten, statt: v. Funck, heißen: „v. Luck."

Breslau, den 15. August 1860.

Steckbrief.

Der Kutscher Ernst Stecher alias Scholz, gebürtig aus Rawicz, welcher seit dem 12. September v. J. in der hiesigen Königlichen Gefangenen-Anstalt verhaftet war und bis zum 19. Oktober v. J. eine einjährige Gefängnißstrafe zu verbüßen hatte, hat Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entweichen. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, auf den p. Stecher alias Scholz zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle festzunehmen und an die hiesige Gefangenen-Anstalt abzuliefern.

Signalement: Vor- und Zuname Ernst Stecher, Geburtsort Rawicz, Religion evangelisch. Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gebogen und vorstehend, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe krankhaft, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besonderes Kennzeichen: Rückgrahtsverkrümmung geringen Grades im Brusttheil nach rechts.

Bekleidung: ein Paar graue Tuchhosen, eine Weste von demselben Stoff, ein Hemd, gez. K. G. A., ein Paar Drillich-Hosenträger, ein Paar Beiderwand-Strümpfe, ein Rock von grauem Sommerzeug, eine dunkelfarbige Tuchmütze mit Schirm und ein Paar Lederschuhe.

Breslau, den 16. August 1860.

Aufenthalts-Ermittelungen.

Polizeilich sind zu ermitteln:

In der Nachlaßsache der zu Rosenthal verstorbenen Dorothea verehelichte Tagearbeiter Grosser, geborene Kasowski, der Ehemann der Erblasserin Heinrich Grosser.

Der Maurer oder Tagearbeiter Heinrich Fleischer, Sohn der in Groß-Masselwitz wohnenden Bureaudiener Christiane Gläser, geb. Fleischer.

Die Dienstmagd Christiane Hoffmann aus Flämischdorf, Kreis Neumarkt, wegen Verdacht eines Diebstahles.

Breslau, den 16. August 1860.

Der Königliche Landrath,
Freiherr v. Ende.

Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechts-Geldes in der Stadt Breslau.

§ 1.

In Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung wird für den Bezirk der hiesigen Stadtgemeinde die Entrichtung

1) eines Einzugsgeldes bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30 Mai 1853),

2) eines Bürgerrechtsgeldes, bei Erwerb des hiesigen Bürgerrechts (§ 5 a. a. O.),

angeordnet.

§ 2.

Das Einzugsgeld wird auf den Betrag von

Fünfzehn Thalern,

in welcher Höhe dasselbe auch bis jetzt zu entrichten war, festgesetzt.

§ 3.

Die Höhe des Bürgergeldes wird in jedem einzelnen Falle nach der Höhe des Jahres-Einkommens des Verpflichteteu in der Art bemessen, daß

1) bei einem Jahres-Einkommen bis ausschließlich 300 Thlr., 10 Thlr.,

2) bei einem Jahres-Einkommen von 300 Thlr. bis ausschließlich 650 Thlr., 15 Thlr.,

3) bei einem Jahres-Einkommen von 650 Thlr. und mehr, 20 Thlr.

als Bürgerrechtsgeld zu entrichten sind.

§ 4.

Das nach unser Bekanntmachung vom 16. März 1854 bei Begründung eines selbständigen Hausstandes zu entrichtende Hausstandsgeld gelangt vom 6. Juli d. J. ab nicht weiter zur Hebung, jedoch werden die bis zum 6. Juli d. J. bereits festgesetzten rückständigen Hausstandsgeldbeträge von den Betheiligten eingezogen.

§ 5.

Die Erhebung des Einzugsgeldes, sowie des Bürgerrechtsgeldes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1860.

§ 6.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes wird die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts im hiesigen Stadtbezirk abhängig gemacht, mit Ausnahme der im Gesetz vom 14. Mai 1860 sub § 4 bezeichneten Fälle.

§ 7.

Abänderungen des bevorstehenden Regulativs bedürfen unserer und der Stadtverordneten-Versammlung Genehmigung und der Bestätigung der Königlichen Regierung.

Breslau, den 27. Juni 1860. Der Magistrat.

gez. Elwanger. Pläschke.

Vorstehendes Regulativ wird nach § 2 des Gesetzes vom 14. Mai d. J., betreffend das städtische Einzugs=, Bürgerrechts= und Einkaufsgeld von uns hiermit genehmigt.

Breslau, den 27. Juni 1860.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. von Prittwitz. von Götz. Lieber.

Vorstehendes Regulativ wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. August 1860.

Der Magistrat hiesiger Haupt= und Residenzstadt.

Jagdverpachtung.

Sonntag, den 19. August 1860, Nachmittags 4 Uhr, wird im hiesigen Kretscham die Jagd auf hiesiger Feldmark von circa 1200 Morgen öffentlich meistbietend auf 6 Jahr verpachtet.

Oderwitz, den 12. August 1860. Das Dorfgericht. Kroker, Gerichtsscholz.



Verleger Königl Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.